

EXPERTE HARALD BUMILLER IM INTERVIEW

BEI ALLER LIEBE

Kinder haften für die Eltern



Den Satz "Eltern haften für ihre Kinder" hat jeder schon einmal auf einem Baustellenschild gelesen. Die elterliche Sorge ist jedem bekannt, aber wie sieht es umgekehrt aus? Erwachsene müssen nicht nur für den Unterhalt ihrer Kinder aufkommen, sondern werden zunehmend für die Alters- und Pflegekosten der eigenen Eltern heran gezogen. Der Gang ins Altersheim ist ohnehin nicht billig, ist dies mit einem Pflegefall verbunden, sind die Kosten noch höher. Nicht jeder kann die Kosten des Alters selbst tragen. Pflegefälle erhalten von der Pflegeversicherung zwar Zuschüsse, aber alle Kosten sind dadurch meist nicht gedeckt. Zunächst springt das Sozialamt ein, doch dieses wendet sich an die erwachsenen Kinder oder an die Erbmasse zwecks Kostenerstattung.

Über die Rechte und Pflichten der Kinder sprachen wir mit Harald Bumiller, Rechtsanwalt in Los Balcones.

Unterbringung im Altersheim. Welche Kosten werden erstattet und von wem?

In erster Linie der trägt Heimbewohner die Kosten des Heims selbst von seiner Altersrente und seinem Vermögen.

Ist er ein Pflegefall, erhält er zusätzlich Geld von der Pflegeversicherung. Die Höhe richtet sich nach seiner Einstufung. Die meisten Krankenkassen haben sehr kompetente und hilfsbereite Mitarbeiter, die wertvolle Tipps für Zuschüsse geben. Hier kann ein Anruf Gold wert sein.

Bei Unterdeckung der Kosten kommt wer auf?

Menschen mit zu geringen Einkommen, die auf kein Vermögen zurück greifen können, haben Anspruch auf allgemeine Sozialhilfe.

Für Pflegebedürftige gibt es die "Hilfe zur Pflege" als bedarfsorientierte Sozialleistung.

Werden Kinder für die Kostendeckung herangezogen?

Ja, sofern ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen vorhanden ist.

Wird auch der Ehepartner (Schwieger- sohn) zur Kostendeckung herangezogen?

Nein.



Wie verhält es sich mit dem Ersparten der Kinder (Vermögen)?

Das Vermögen der Kinder kann ebenso wie das Einkommen herangezogen werden.



Das Vermögen der Kinder kann ebenso wie das Einkommen herangezogen werden.

Kann Immobilieneigentum im Ausland herangezogen werden?

Ja, das ist möglich, denn auch Immobilieneigentum im Ausland ist Vermögen.

Was tun, wenn sich das Sozialamt meldet?

Auf die Meldung entsprechend reagieren. Auf keinen Fall in Vogel-Strauß-Taktik den Kopf in den Sand stecken und glauben, das Problem löse sich von alleine.

Können Kinder vorbeugen?

Sich Gedanken machen, ob eine Pflege der Eltern zu Hause möglich ist, also selbst pflegen. Bei der Auswahl eines Heims darauf achten, dass die Rente und das vorhandene Vermögen reichen. Eine Zusatzversicherung abschließen, die das Pflegerisiko deckt. Mit den Eltern frühzeitig reden, ob diese nicht einen Zusatzversicherung für sich abschließen können.

Gelten für Deutsche in Spanien die gleichen Rechte und Pflichten im Pflegefall der Eltern?

Ja, für Deutsche, die in Spanien leben und deren Eltern vom deutschen Staat unterstützt werden, gelten dieselben Regeln, wie in Deutschland. Nur weil man in

Spanien lebt, ist man nicht von der Haftung für die eigenen Eltern befreit.

Zusätzlich ist anzumerken, dass es eine Erbenhaftung gibt. Das bedeutet, dass das Sozialamt sich nach dem Tod des Altersheimbewohners oder Pflegebedürftigen aus deren Vermögen befriedigen kann. So kann das elterliche Haus doch noch zur Kostendeckung herangezogen werden.

Es gibt einen Freibetrag von € 15.340,00. Unter Umständen ist dies das Einzige, was einem vom Elternhaus bleibt.

Fachliche Beratung

EcoLex
Bumiller & Partner S.L.

Harald Bumiller
Rechtsanwalt

C/ Asturias 3
Los Balcones
E-03186 Torrevieja (Alicante)

Tel.: (+34) 96 / 570 34 75
Fax: (+34) 96 / 670 35 07
Mail: info@ecolexpartner.com

Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 9:00-14:00 Uhr
Web: www.ecolexpartner.com